

Sakralität des gekrönten und gesalbten Herrschers? Die Vermutung erscheint einleuchtend; dennoch bedarf sie gesonderter, hier nicht zu leistender Nachprüfung. Es ist nämlich bislang in diesem Zusammenhang offenbar niemals beachtet worden, daß in Byzanz zu den Vorrechten der Patrizier gehört, kein eidliches Zeugnis ablegen zu müssen. Als 861 in Konstantinopel auf einer Synode über die Streitfrage der Patriarchen Photios und Ignatios verhandelt wurde, konnten es die päpstlichen Legaten erreichen, daß „zu Ehren des Papstes Nikolaus“ auf besonderes Geheiß Michaels III. auch die Patrizier einen (assertorischen?) Schwur leisteten.^{109 a} Mindestens zusätzlich können also Anregungen aus dem östlichen Kaiserreich in dieser Materie im Westen wirksam geworden sein. Eine neue, umfassende Untersuchung der Bedeutung des Patriziats abendländischer Kaiser und Könige könnte dazu Einsichten ermöglichen. Freilich war das Schwurprivileg byzantinischer Patrizier wohl nicht die einzige Quelle für diesen Vorzug der westlichen Herrscher, welcher während des ganzen Hochmittelalters ansonsten durchweg Beachtung fand.

Im Verkehr mit Gleichgestellten gab es Ausnahmen, namentlich in der Frühzeit. Was im 9. Jahrhundert Nithard als Augenzeuge in seinen „Historiae“ über Eidesleistungen und Schwureinungen im Kreise der karolingischen Brüder berichtet, ist offenbar größtenteils im Sinn von „iuramenta corporalia“ aufzufassen.¹¹⁰ Der Wortlaut des Bonner Vertrages von 921 ist so formuliert, daß kein Zweifel daran besteht, daß beide Partner – Karl der Einfältige für das westfränkische Reich, Heinrich I. für das ostfränkische – die Eide persönlich ablegten.¹¹¹ Nicht ganz sicher sind wir bezüglich einiger chronikalisch überlieferter Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert.¹¹² Bei Herrschertreffen aus der Stauferzeit – speziell zwischen den deutschen und den französischen Königen¹¹³ – finde ich keine Erwähnung von persönlichen Schwüren derselben. Bündnisse, die durch Gesandte abgeschlossen oder erneuert wurden, setzte man natürlich mittels Eidesvertretung in Kraft.¹¹⁴ Daß der Schwur, welchen der politisch gescheiterte Heinrich

^{109a}) Vgl. J. H a l l e r, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit, Bd. 2 (1962) S. 74.

¹¹⁰) Nithard, *Historiarum libri IV*, ed. E. M ü l l e r MGH SS rer. Germ. (1907), passim.

¹¹¹) MGH Const. 1 nr. 1 S. 1f.

¹¹²) Vgl. G. W a i t z – G. S e e l i g e r (wie Anm. 4) S. 474 ff.

¹¹³) Außer den einschlägigen Bänden der Jahrbücher des Deutschen Reiches wurde verglichen: W. K i e n a s t, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (21974–75).

¹¹⁴) Vgl. MGH Const. 2 nr. 25 S. 30: das Pactum Ottos IV. mit König Johann von England vom 8. September 1202, seitens des letzteren beschworen *per manum comitis Willemi marescalli*. Es heißt weiter, daß sieben genannte Bischöfe *in verbo sacerdotali promissurunt* und dreizehn vornehme weltliche Herren *super sacrosancta iuraverunt*.